

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.01.1984

Geschäftszahl

83/07/0077

Rechtssatz

Die Situierung eines Abfindungsgrundstückes, welches von drei Seiten von Abfindungen eines Dritten umgeben ist, jedoch mit seiner vierten Seite unmittelbar an eine Gemeindestraße angrenzt, stellt keinen im Sinne des § 1 Abs 2 lit a OÖ FIVfLG 1979 durch die Zusammenlegung zu beseitigenden Mangel der Agrarstruktur dar.